

S A T Z U N G

der Gemeinde Wangels in Holstein zur Regelung des Marktverkehrs (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Neufassung der Gewerbeordnung vom 1. Januar 1987 (BGBl. Teil I Nr. 8 S. 425) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 17.6.1996 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Wangels betreibt und unterhält die Märkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Oldenburg-Land.

(2) Anweisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Personen sind zur Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf den Märkten unverzüglich zu befolgen.

(3) Die Marktbesicker und Schausteller sind verpflichtet, der Marktaufsicht Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

§ 3 Verhalten der Marktbesicker

(1) Die Marktbesicker haben sich auf den Märkten so zu verhalten, dass kein anderer mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.

(2) Auf dem Märkten ist insbesondere untersagt:

- a) übermäßiger Lärm,
- b) das Mitbringen oder Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand oder als zu einem Marktstand gehörig zugelassen sind – ausgenommen sind Kinderwagen sowie Krankenfahr- und Rollstühle,
- c) Verunreinigung des Marktplatzes,
- d) der Verkauf von Waren durch Versteigerung,
- e) der Verkauf im Umherziehen.

(3) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände verantwortlich. Sie müssen Verpackungsmaterialien und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und der Stand sowie die angrenzenden Flächen nicht verunreinigt werden. Warenabfälle und Verpackungsmaterialien dürfen weder auf den Marktplatz geworfen noch dort zurückgelassen werden. Nach Marktschluss sind alle Verpackungsmaterialien, Abfälle und Müll vom Standinhaber oder seinem Personal mitzunehmen.

§ 4

Beschädigung von Pflasterungen und Wegen sowie Zubehör

- (1) Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes oder dessen Umgebung dürfen nicht beschädigt werden.
- (2) Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Eigentümer des Unternehmens des Marktbesickers.
- (3) Beschädigungen sind der Marktaufsicht sofort zu melden.

§ 5

Marktgebühren

Für den beantragten und zugesagten Platz ist eine Marktgebühr nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Wangels in Holstein zu entrichten.

§ 5

Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Marktordnung verstoßen, können durch die örtliche Ordnungsbehörde, von der Ordnungsbehörde beauftragten Aufsichtspersonen und Polizei vom Markt verwiesen werden. Die Marktverweisung bewirkt den Ausschluss vom Markt für den jeweiligen Tag.

(2) Bei groben Verstößen kann jemand für einen bestimmten Zeitraum, in Wiederholungsfällen auch für eine unbestimmte Zeit von der Marktbenutzung sowie von Betreten des Marktes ausgeschlossen werden. Der Bescheid darüber ist endgültig schriftlich zu erteilen.

§ 7

Marktplatz, Markttage und Marktzeiten

(1) Der Wochenmarkt findet auf dem Platz in Hansühn, der ostwärts der Kirche und nordwärts der Verbindungsstraße von Hansühn nach Harmsdorf belegen ist, statt. In Ausnahmefällen kann auf einen anderen von der Marktaufsicht zu bestimmenden Platz ausgewichen werden.

(2) Markttage sind der Dienstag und Freitag (Samstag) jeder Woche. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf den Dienstag oder Freitag bzw. Sonnabend, so wird der Markt auf den vorhergehenden Wochentag vorverlegt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so fällt der Markt aus.

(3) Der Wochenmarkt wird jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr abgehalten.

§ 8

Aufbau und Räumung des Marktes

(1) Die Marktbesicker dürfen eine Stunde vor Beginn der Marktzeit ihre Verkaufsstände aufstellen und ihre Waren auslegen.

(2) Spätestens 1 Stunde nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz vollkommen geräumt sein.

§ 9

Zuweisung der Stände

(1) Die Standplätze für die Verkaufsstände werden durch die Marktaufsicht zugewiesen. Die Marktaufsicht obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde, die in Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Wangels die Zuweisung vorbereitet. Ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes steht niemanden zu.

(2) Anträge auf Zulassung zum Wochenmarkt sind unter Angabe der Länge und Breite des gewünschten Platzes bei der Marktaufsicht rechtzeitig schriftlich einzureichen. Der Antrag auf Zuteilung eines Standplatzes kann auch für einen längeren Zeitraum gestellt werden. Marktbesucher, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.

(3) Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, das Überlassen eines zugeteilten Platzes an Dritte oder das Umherziehen auf dem Marktplatz ist verboten.

(4) Wenn der zugewiesene Platz am Marktplatz nicht spätestens bis zum Beginn des Marktes belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren; dieser Platz kann dann gegebenenfalls anderweitig vergeben werden.

§ 10 Gegenstände des Marktes

(1) Gegenstände des Marktes sind nach § 67 der Gewerbeordnung

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

(2) Andere als die unter Abs. (1) aufgeführten Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht feilgeboten oder verkauft werden, es sei denn, die örtliche Ordnungsbehörde hat auf Antrag eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilt.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die einen Verkauf der aufgeführten Gegenstände einschränken, ausschließen oder besondere Anforderungen an die Waren oder den Verlauf stellen, gelten auch auf dem Markt und werden durch diese Marktsatzung nicht berührt.

§ 11 Kennzeichnung der Marktstände, Preisauszeichnung

(1) Jeder Marktbesucher muss an seinem Stand an gut sichtbarer Stelle eine Tafel mit seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen bzw. den Namen seiner Firma mit Wohnort oder Firmensitz, Straße und Hausnummer in deutlich lesbarer Schrift anbringen.

(2) Marktstandinhaber, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, in gutem Zustand erhaltene, ordnungsgemäß geeichte und gesetzlich zugelassene Maße, Waagen und Gewichte verwenden.

(3) Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann.

(4) Der Preis der angegebenen Waren und Leistungen ist von den Marktbesucher durch gut sichtbare, deutlich und lesbare beschriftete Preisschilder zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Verkaufsvorschriften

(1) Alle roh essbaren Marktwaren müssen auf Tischen, Bänken und sonstigen geeigneten, sich mindestens 75 cm über dem Erdboden erhebenden Unterlagen angeboten werden. Sie müssen auf diesen Unterlagen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können.

(2) Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel sowie durch die Verarbeitung aus ihnen hergestellten Produkte dürfen nur gemäß der Vorschriften der Verordnung über die hygienischen Behandlung von Lebensmitteln tierischer Herkunft verkauft werden.

(3) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere für Lebensmittel, die in der Regel in unverändertem Zustand genossen werden, darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.

(4) Unreifes Obst ist als solches deutlich zu kennzeichnen und vom reifen Obst getrennt zu halten.

(5) Alle Waren mit Ausnahme derjenigen, die üblich nach Bund oder Stück gehandelt werden, sind nach Gewicht zu verkaufen.

(6) Verkaufspersonen müssen jederzeit ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können und auch sonst auf größte Sauberkeit bedacht sein.

§ 13 Tierschutz

(1) Auf dem Markt ist das Schlachten, Rupfen, Ausnehmen und Abziehen von Tieren – mit Ausnahme von Fischen – verboten.

(2) Lebende Fische sind gemäß der Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren aufzubewahren bzw. zu töten.

(3) Lebende Tiere dürfen nur in luftigen Behältern befördert und feilgeboten werden, die soviel Raum bieten, dass Tiere sich darin bequem bewegen können. Es ist verboten, lebende Tiere an Beinen und Flügeln anzubinden oder sie daran zu tragen

(4) Die Tiere sind sowohl gegen starke Sonnenbestrahlung als auch gegen Kälte ausreichend zu schützen.

(5) Empfindliche Kleintiere, besonders Eintagsküken, dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren verkauft oder abgegeben werden.

Abschnitt II

Antiquitäten, Kunsthandwerkermärkte und sonstige Veranstaltungen

§ 14

Geltung des Abschnittes I (§§ 1 bis 13)

Vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in den folgenden Paragraphen gelten die Bestimmungen des Abschnittes I dieser Satzung entsprechend.

§ 15

Marktorte, Markttage und Marktzeiten

(1) Die Märkte und Veranstaltungen entsprechend des § 14 sind mindestens drei Wochen vor Beginn des Markttages, der Markttage oder des Veranstaltungsbeginn bei der örtlichen Ordnungsbehörde des Amtes Oldenburg-Land anzuzeigen bzw. zu beantragen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde wird dann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine entsprechende Festsetzung des Marktes bzw. der Veranstaltung schriftlich verfügen. In dieser Festsetzung sind Beginn und Beendigung des Marktes, der Marktort und der tägliche Marktverkehr (Uhrzeiten) genau festzulegen.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Haftungsausschluss

Fällt ein Markt aus, so sind Ansprüche gegen die Gemeinde Wangels nicht gegeben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 die Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt,
2. entgegen des § 2 Abs. 3 den Zutritt zu den Plätzen, Ständen und Räumlichkeiten verweigert,
3. andere mehr als den Umständen nach vermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet und damit gegen § 3 Abs. 1 verstößt,
4. gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Abs. 3 verstößt,
5. entgegen den Vorschriften des § 8 und 9 verstößt,
6. gegen die Verkaufsvorschriften des § 12 verstößt,
7. gegen die Tierschutzbestimmungen des § 13 verstößt,
8. gegen die §§ 15 und 16 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 11. Juli 1996

(L.S.) Gemeinde Wangels
Der Bürgermeister
gez. Baumann